

**Fachspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs  
„Angewandte Gesundheitswissenschaften“  
im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften  
der Hochschule für Gesundheit  
(Teil II der Prüfungsordnung der MA-Studiengänge)**

vom 17.06.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), zuletzt geändert am 14. April 2020, erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziel des Masterstudiengangs
- § 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
- § 2a Zulassung zu einem Wahlpflichtbereich bzw. Forschungsprojekt in den Wahlpflichtmodulen AGW07 und AGW08
- § 3 Prüfungen
- § 4 Masterarbeit
- § 5 Mobilitätsfenster Auslandssemester
- § 6 Modulhandbuch
- § 7 Inkrafttreten

Anlage - Studienverlaufsplan:

## **§ 1 Ziel des Masterstudiengangs**

Der Vollzeit-Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften ist ein konsekutives, forschungsorientiertes Masterangebot mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Absolvent\*innen des Studiengangs werden zu gesundheitswissenschaftlich hoch fundiert, forschungsorientiert und evidenzbasiert arbeitenden Expert\*innen ausgebildet, sowohl für die Gesundheitsforschung im akademischen und privatwirtschaftlichen Kontext, wie auch für Aufgaben in unterschiedlichen professionellen und interprofessionellen Berufsfeldern im Gesundheitswesen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem anwendungsorientierten Transfer zwischen Gesundheitswissenschaften und Versorgungspraxis. Absolvent\*innen des Masterstudiengangs Angewandte Gesundheitswissenschaften werden so befähigt, eigenständig zur qualitativen und kosteneffizienten Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung beizutragen. Dazu bereitet das Studium auf komplexe operative, planerische, strategische und interprofessionelle Tätigkeiten im Gesundheitswesen vor. Absolvent\*innen können so angestellt oder selbstständig in verschiedenen Berufsfeldern bzw. Gesundheitseinrichtungen und Versorgungsebenen der Primär-, Sekundär- oder Tertiärversorgung tätig werden. Dazu zählen insbesondere:

- Öffentliche und private Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- Forschende und entwickelnde Gesundheits- und Pharmaindustrie
- Gesundheitsbehörden und öffentliche Gesundheitsdienste
- Krankenversicherungen, Berufsgenossenschaften, Medizinische Dienste
- Ambulante und teil-/stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen
- Gesundheitskommunikation inkl. Gesundheitsberichterstattung, Beratung usw.
- Gesundheitsconsulting und -marketing.

## **§ 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (LP) umfassen:

**Modul AGW01:** Forschungsmethoden I: Ausgewählte qualitative und quantitative Verfahren der Datenanalyse (10 CP; 6 SWS; Workload: 300 Stunden; Pflichtmodul)

Dieses Modul vermittelt und vertieft Kenntnisse in Forschung und Praxis und lehrt unterschiedliche quantitative und qualitative Analyseverfahren unter Einsatz geeigneter Analysesoftware.

Lehrform: Seminar

**Modul AGW02:** Forschungsmethoden II: Vertiefung (qualitative und quantitative) Methoden der Versorgungsforschung (10 CP; 6 SWS; Workload: 300 Stunden; Pflichtmodul)

In diesem Modul werden die im Modul AGW01 erlangten Kenntnisse weiter vertieft und die Analyseverfahren auf den Kontext Versorgungsforschung übertragen, angewendet und um Mixed Methodes erweitert.

Lehrform: Seminar

**Modul AGW03:** Forschungsmethoden III: Reviewverfahren (10 CP; 6 SWS; Workload: 300 Stunden; Pflichtmodul)

Vermittelt werden in diesem Modul vertiefte Kenntnisse von Review-Verfahren. Dies beinhaltet sowohl verschiedene methodische Ansätze, die Erstellung von Reviews also auch deren Bewertung.

Lehrform: Seminar

**Modul AGW04:** Projekt- und Wissenschafts- und Lehrmanagement (10 CP; 6 SWS; Workload: 300 Stunden; Pflichtmodul)

In diesem Modul werden die relevanten Kenntnisse des Projekt- und Wissenschaftsmanagements abgestimmt thematisiert: Ziele, Bedeutung, Entwicklung und Methoden des Projekt- und Wissenschaftsmanagements sowie die Koordinierung und Überprüfung der einzelnen Schritte des Projektmanagements. Des Weiteren werden didaktische Grundlagen und die Konzeption und Vorbereitung von Lehrveranstaltungen gelehrt.

Lehrform: Seminar

**Modul AGW05:** Public Health (10 CP; 6 SWS; Workload: 300 Stunden; Pflichtmodul)

Dieses Modul befasst sich mit den zentralen Ansätzen und Strategien zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung und thematisiert Möglichkeiten zu deren Weiterentwicklung auf Grundlage methodischer Ansätze auf Basis des Modells von Evidence-based Public Health. Steuerungsprobleme im Gesundheitswesen, Lösungsansätze im gesundheitspolitischen Kontext und internationale Vergleiche von Gesundheitssystemen werden ebenfalls vermittelt.

Lehrform: Seminar

**Modul AGW06:** Gesundheitskommunikation (10 CP; 6 SWS; Workload: 300 Stunden; Pflichtmodul)

Dieses Modul widmet sich den Grundlagen der Gesundheitskommunikation auf der Mikro-, Meso- und Makroebene. Vermittelt werden Dimensionen wie bspw. die Berücksichtigung der Voraussetzungen spezifischer Adressat\*innen und die angemessene Medienwahl für eine ziel- und nutzer\*innenorientierte Gesundheitskommunikation. Konzepte, Theorien und Methoden werden eingeführt und wissenschaftlich fundiert vertieft, um daraus auch konkrete Vorgehensweisen abzuleiten.

Lehrform: Seminar

**Modul AGW07:** Wissenschaftliche Grundlagen im Wahlpflichtbereich (10 CP; 6 SWS; Workload: 300 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden belegen das Wahlpflichtmodul AGW07 in einem der folgenden Wahlbereiche

*AGW07a: Gesundheitsförderung und Prävention:*

Der Wahlbereich „Gesundheitsförderung und Prävention“ setzt sich zunächst mit der Definition sowie den Zielen des Bereichs auseinander. Darauf aufbauend werden Kon-

zepte, wissenschaftliche Theorien und Modelle kritisch diskutiert, um diese dann auf verschiedenen Ebenen (Individuen, Gruppen bis zu strukturelle Maßnahmen) anzuwenden und zu bewerten, um Möglichkeiten zur Optimierung von Gesundheitsverhältnissen und Gesundheitsverhalten zu identifizieren.

*AGW07b: Interprofessionelle Versorgung*

Im Wahlbereich „Interprofessionelle Versorgung“ werden vertiefte Kenntnisse über Versorgungsansätze in verschiedenen Professionen und professionsübergreifend vermittelt. Durch das Wissen bezüglich individueller Wirkungseinschätzung und wissenschaftlicher Evidenzbasierung werden Effekte, Wirksamkeit und Maßnahmen im Kontext der ICF vergleichend gegenübergestellt sowie Potentiale und Grenzen moderner interprofessioneller Gesundheitsversorgungsmodelle erkannt und reflektiert. Sowohl eigene als auch fremde Forschung/Untersuchungen werden kritisch bewertet und Konsequenzen für die berufliche Praxis und weitere Forschung in diesem Feld abgeleitet.

Lehrform: jeweils Seminar

**Modul AGW08:** Forschungsprojekt im Wahlpflichtbereich (20 CP; 4 SWS; Workload: 600 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden belegen das Wahlpflichtmodul AGW08 in einem der folgenden Bereiche:

*AGW08a: Gesundheitsförderung und Prävention*

*AGW08b: Interprofessionelle Versorgung*

Dieses Modul vermittelt und vertieft Kenntnisse in einem Forschungsprojekt in den jeweils gewählten Wahlpflichtbereichen.

Lehrform: Seminar

Sofern die Studierenden in den Wahlpflichtmodulen AGW07 und AGW08 jeweils denselben Wahlpflichtbereich belegen, wird dieser gesondert im Transcript of Records ausgewiesen.

**Modul AGW09:** Reflexionsseminar zur Masterarbeit (5 CP; 3 SWS; Workload: 150 Stunden; Pflichtmodul)

Dieses Modul vermittelt und vertieft Kenntnisse zur kritischen Reflexion und Diskussion der eingesetzten Methodik von eigenen und fremden Forschungsleistungen.

Lehrform: Seminar

**§ 2a Zulassung zu einem Wahlpflichtbereich bzw. Forschungsprojekt in den Wahlpflichtmodulen AGW07 und AGW08**

(1) Die jeweils zu belegenden Bereiche des Wahlpflichtmoduls AGW07 sowie die zu belegenden Forschungsprojekte im Wahlpflichtmodul AGW08 (vgl. § 2 Absatz 1) können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmer\*innen begrenzt werden.

(2) Die Begrenzung der Teilnehmendenzahl sowie einer Teilnehmendenmindestzahl für die jeweiligen Bereiche des Wahlpflichtmoduls AGW07 sowie der jeweiligen Forschungsprojekte im Wahlpflichtmodul AGW08 werden durch die Studiengangsleitung festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Die Wahl des jeweiligen Wahlpflichtbereichs in Modul AGW07 erfolgt elektronisch. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch die Studiengangsleitung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Die Wahl des jeweiligen Forschungsprojekts in Modul AGW08 erfolgt elektronisch. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die angebotenen Projekte sind den jeweiligen Wahlpflichtbereichen zugeordnet; dabei ist es möglich, dass ein Projekt mehreren Wahlpflichtbereichen zugeordnet ist. Die jeweiligen Projekte (inkl. einer Inhalts- und Lernzielbeschreibung), der Ablauf der Wahl sowie die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengangsleitung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung ist neben dem gewählten Projekt auch ein Zweit- und Drittwunsch anzugeben.

(5) Sofern die nach Abs. 2 festgelegten Mindestteilnehmerzahlen in einem Bereich des Wahlpflichtmoduls AGW07 oder in einem Forschungsprojekt des Moduls AGW08 unterschritten werden, findet der jeweilige Wahlpflichtbereich nicht statt. Die Studierenden werden in diesen Fällen auf den anderen Wahlpflichtbereich bzw. entsprechend ihrer Zweitwünsche auf ein anderes Forschungsprojekt verteilt. Sofern auch in den anderen Projekten die Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird, werden die Studierenden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Projekte verteilt.

(6) Sofern die nach Abs. 2 festgelegten Höchstteilnehmerzahlen in einem Bereich des Wahlpflichtmoduls AGW07 oder in einem Forschungsprojekt des Moduls AGW08 überschritten werden, regelt die Studiengangsleitung die Zuteilung. Bei der Verteilung der Studierenden auf ein Forschungsprojekt in AGW08 werden zunächst diejenigen für ein Projekt bevorzugt berücksichtigt, wenn dieses dem bereits im Modul AGW07 gewählten Wahlpflichtbereich zugeordnet ist und der Wahlpflichtbereich somit gem. § 2 Abs. 2 im Transcript of Records gesondert ausgewiesen werden kann. Ansonsten entscheidet das Los. Die Studierenden, die aufgrund des Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbereich bzw. zu dem Forschungsprojekt ihrer Erstwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche bzw. Forschungsprojekte verteilt. Sofern nach dieser Verteilung die nach Abs. 2 festgelegten Höchstteilnehmerzahlen in einem Wahlpflichtbereich oder Projekt überschritten werden, entscheidet erneut das Los. Die Studierenden, die aufgrund dieses Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbereich bzw. zu dem Forschungsprojekt ihrer Zweitwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Bereiche bzw. Projekte verteilt.

(7) Die Studiengangsleitung stellt, ggf. durch Erhöhung der Höchstteilnehmerzahlen in den Wahlpflichtbereichen bzw. Forschungsprojekten sicher, dass die Studierenden einen Zugang zu einem Wahlpflichtbereich bzw. Forschungsprojekt erhalten.

### § 3 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

| Modul | Modulabschluss       |  | Prüfungsanforderungen         | Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung | Modulgewichtung bei Endnote |
|-------|----------------------|--|-------------------------------|--|-----------------------------|
|       | Modulprüfung /Dauer  | Sonstige Voraussetzungen (z. B. Studienleistung) |                               |  |                             |
| AGW01 | Klausur (90 Minuten) | -  | vgl. Angaben im Modulhandbuch | -  | 9 %                         |

|           |                              |   |   |       |      |
|-----------|------------------------------|---|---|-------|------|
| AGW0<br>2 | Klausur<br>(90 Minuten)      | - | vgl. Angaben im<br>Modulhandbuch                          | -     | 9 %  |
| AGW0<br>3 | Hausarbeit<br>(6 Wochen)     | - | vgl. Angaben im<br>Modulhandbuch                          | -     | 9 %  |
| AGW0<br>4 | mdl. Prüfung<br>(20 Minuten) | - | vgl. Angaben im<br>Modulhandbuch                          | -     | 9 %  |
| AGW0<br>5 | mdl. Prüfung<br>(20 Minuten) | - | vgl. Angaben im<br>Modulhandbuch                          | -     | 9 %  |
| AGW0<br>6 | Hausarbeit<br>(6 Wochen)     | - | vgl. Angaben im<br>Modulhandbuch                          | -     | 9 %  |
| AGW0<br>7 | Klausur<br>(90 Minuten)      | - | vgl. Angaben im<br>Modulhandbuch                          | -     | 9 %  |
| AGW0<br>8 | Hausarbeit<br>(6 Wochen)     | - | vgl. Angaben im<br>Modulhandbuch                          | -     | 13 % |
| AGW0<br>9 | Mdl. Prüfung<br>(10 Minuten) | - | vgl. Angaben im<br>Modulhandbuch                          | -     | 5 %  |
| AGW1<br>0 | Masterarbeit                 | - | Anfertigung einer wissen-<br>schaftlichen Abschlussarbeit | 60 CP | 20 % |

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsform können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt. Die/Der Modulverantwortliche hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, so dass diese/r ausreichend Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

#### **§ 4 Masterarbeit**

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 60 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Masterarbeit fließt mit 20,1 Prozent in die Gesamtnote des Studiums ein.

(2) Die Masterarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der\*dem Prüfer\*in angemeldet werden. Die Masterarbeit soll im vierten Semester verfasst werden.

(3) Alles Weitere ist in § 12 der Allgemeine Bestimmungen (Teil I – Rahmenprüfungsordnung) geregelt.

#### **§ 5 Mobilitätsfenster Auslandssemester**

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 7a der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I – Rahmenprüfungsordnung) in jedem Semester absolviert werden. Es wird empfohlen, das Auslandssemester im dritten oder vierten Fachsemester zu absolvieren.

## § 6 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Es kann zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält ferner Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) zur Information der Studierenden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung bzw. von sonstigen Verantwortlichen des Studiengangs erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

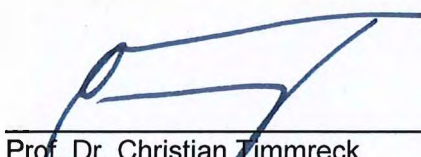
## § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften durch den Präsidenten der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, den 24.06.2020



---

Prof. Dr. Christian Timmreck  
Der Präsident



**Anlage - Studienverlaufsplan:**

| <b>Modul</b>           | <b>Modultitel</b>  | <b>1</b>  | <b>2</b>  | <b>3</b>  | <b>4</b>  |
|------------------------|--|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <b>1. Semester</b>     |  |           |           |           |           |
| AGW01                  | Forschungsmethoden I: Ausgewählte qualitative und quantitative Verfahren der Datenanalyse          | 10        |           |           |           |
| AGW04                  | Projekt-, Wissenschafts- und Lehrmanagement  | 10        |           |           |           |
| AGW05                  | Public Health  | 10        |           |           |           |
| <b>2. Semester</b>     |  |           |           |           |           |
| AGW02                  | Forschungsmethoden II: Vertiefung (qualitative und quantitative) Methoden der Versorgungsforschung |           | 10        |           |           |
| AGW06                  | Gesundheitskommunikation   |           | 10        |           |           |
| AGW07                  | Wissenschaftliche Grundlagen - Gesundheitsförderung und Prävention (AGW07a) <i>oder</i>            |           | 10        |           |           |
|                        | Wissenschaftliche Grundlagen - Interprofessionelle Versorgung (AGW07b)                             |           |           |           |           |
| <b>3. Semester</b>     |  |           |           |           |           |
| AGW03                  | Forschungsmethoden III: Reviewverfahren  |           |           | 10        |           |
| AGW08                  | Forschungsprojekt - Gesundheitsförderung und Prävention (AGW08a) <i>oder</i>                       |           |           | 20        |           |
|                        | Forschungsprojekt - Interprofessionelle Versorgung (AGW08b)  |           |           |           |           |
| <b>4. Semester</b>     |  |           |           |           |           |
| AGW09                  | Masterkolloquium   |           |           |           | 5         |
| AGW10                  | Masterthesis   |           |           |           | 25        |
| <b>Summe ECTS</b>      |  | <b>30</b> | <b>30</b> | <b>30</b> | <b>30</b> |
| <b>Summe Prüfungen</b> |  | <b>3</b>  | <b>3</b>  | <b>2</b>  | <b>2</b>  |

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der jeweiligen Module finden nur in den jeweiligen Semestern statt, in denen das Modul nach dem Studienverlaufsplan stattfindet.